

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1675

Vol. 1972/0233

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1675 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

über die Anwendung der Beschlüsse Nr. und Nr.
des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vor-
gesehenen Assoziationsrats

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1675 endg.

BEGRÜNDUNG

Der Assoziationsrat EWG-Türkei muß demnächst Beschlüsse fassen, die die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara sowie die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit Ursprung in...." oder "Ursprungserzeugnisse" der Türkei zur Anwendung von Anhang Nr. 6 Kapitel I des genannten Protokolls betreffen und die die auf Grund des Interimsabkommens erlassenen Beschlüsse ersetzen werden.

Um die Ausführung der genannten Beschlüsse durch die Gemeinschaft zu gewährleisten, erscheint es angebracht, daß der Rat auf Grund von Artikel 113 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die hierzu erforderlichen Vorschriften erläßt.

Dies ist der Zweck des beigefügten Verordnungsvorschlags.

Vorschlag
einer
VERORDNUNG DES RATES

über die Anwendung der Beschlüsse Nr.... und Nr....
des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen
Assoziationsrats

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 12. September 1963 unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (1) ist seit dem 1. Dezember 1964 in Kraft.

Auf Grund des diesem Abkommen beigefügten vorläufigen Protokolls ist am 23. November 1970 ein Zusatzprotokoll unterzeichnet worden. Es ist am..... 1973 in Kraft getreten.

Auf Grund von Artikel 4 des Zusatzprotokolls hat der Assoziationsrat am..... den Beschluß Nr. über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls erlassen ; auf Grund des Anhangs Nr. 6 Artikel 16 des genannten Protokolls hat der Assoziationsrat am..... den Beschluß Nr. über die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse" der Türkei zur Anwendung von Anhang Nr. 6 Kapitel I des Zusatzprotokolls erlassen.

Es ist notwendig, die zur Anwendung der genannten Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64

Artikel 1

In bezug auf die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara sowie die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit Ursprung in...." oder "Ursprungs-erzeugnisse" der Türkei zur Anwendung von Anhang Nr. 6 Kapitel I des genannten Protokolls gelten die dieser Verordnung beigefügten Beschlüsse Nr. und Nr. des Assoziationsrats vom.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSRATES NR. /71

VOM

über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls
zum Abkommen von Ankara

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation,
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Türkei,

gestützt auf das in Artikel 1 Absatz 1 des Vorläufigen Proto-
kolls im Anhang zu diesem Abkommen genannten Zusatzprotokolls,
insbesondere auf Artikel 4,

8
.../...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Massgabe des zuletzt genannten Artikels müssen die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls unter Berücksichtigung der Verfahren geregelt werden, die für den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt worden sind.

Unter Berücksichtigung der von der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gewonnenen Erfahrungen sind Methoden festzulegen, die denjenigen entsprechen, die die Gemeinschaft bis zum Ende der in Artikel 8 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Uebergangszeit angewandt hat -

BESCHLIESST:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

Auf Waren, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Zusatzprotokolls über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmässigen Beschränkungen sowie aller Massnahmen gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft und der Türkei erfüllen, werden in den Mitgliedstaaten oder in der Türkei diese Bestimmungen angewandt, wenn eine auf Antrag des Ausführers von den Zollbehörden der Türkei oder eines Mitgliedstaates ausgestellte Beweisurkunde vorgelegt wird.

Artikel 2

- (1) Werden die Waren unmittelbar aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder aus der Türkei in einen Mitgliedstaat befördert, gilt als die in Artikel 1 genannte Beweisurkunde die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1.

In den anderen Fällen gilt als Beweisurkunde die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3.

- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten als unmittelbar aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder aus der Türkei in einen Mitgliedstaat befördert alle Waren,
- a) bei deren Beförderung kein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder der Türkei berührt wird,
 - b) bei denen die Beförderung über ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder der Türkei vorgenommen wird oder die in einem solchen Gebiet umgeladen werden, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete oder die Umladung aufgrund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgefertigten Frachtpapiers erfolgt.

Artikel 3

Bezieht sich die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 oder A.TR.3 auf in der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls hergestellte Waren, so ist die Warenverkehrsbescheinigung mit einem Vermerk zu versehen, der diese Besonderheit erkennen lässt.

TITEL II

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1

Artikel 4

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

.../...

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr nicht vorgelegt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie erteilt worden ist, besonders zu vermerken.

- (2) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 darf nur dann erteilt werden, wenn sie als Beweisurkunde für die Anwendung der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Präferenzregelung dienen kann.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Erteilung durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaates der Zollbehörde des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

TITEL III

Sonderbestimmungen

für die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

.../...

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3 darf in keinem Fall nach Ausfuhr der Waren ausgestellt werden.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3 muss so abgefasst sein, dass die Nämlichkeit der Waren, auf die sie sich bezieht, bei ihrer Einfuhr festgestellt werden kann. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates treffen ausserdem alle ihnen erforderlich erscheinenden Massnahmen, um die Feststellung der Nämlichkeit der Waren zu erleichtern, und vermerken dies auf der Bescheinigung.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3 muss den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrer Ausstellung vorgelegt werden. Sie ist nur für die Warenmengen gültig, die in dem betreffenden Staat innerhalb dieser Frist den Zollbehörden gestellt werden.

TITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen

für die Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3 sind auf den Vordrucken auszustellen, die diesem Beschluss in der Anlage als Muster beigelegt sind. Sie sind in einer der Sprachen, in denen das Assoziierungsabkommen abgefasst ist, und in Uebereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften

.../...

des Ausfuhrstaates auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so müssen sie ausserdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden. Sie sind in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall müssen sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm. Es ist weisses, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Ueberdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der bei der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 aus drei blauen, 3 mm breiten Linien und bei der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.3 aus drei roten, 3 mm breiten Linien besteht.

Die Mitgliedstaaten und die Türkei können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Falle muss auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Warenverkehrsbescheinigungen müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie tragen ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 9

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die Zollbehörden können eine Uebersetzung verlangen. Sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Zusatzprotokolls erfüllen.

TITEL V

Sonstige Bestimmungen

Artikel 10

Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmässigen Beschränkungen sowie aller Massnahmen gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft und der Türkei werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 oder A.TR.3 angewandt:

- a) auf zollpflichtige Waren, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, wenn angemeldet wird, dass sie den für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und kein Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung besteht; dies gilt jedoch nur, wenn es sich um Waren handelt, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Gesamtwert 200 RE nicht übersteigt;

.../...

- b) auf Postsendungen (einschliesslich Postpakete), die unmittelbar aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat befördert werden, sofern sich weder auf der Verpackung noch auf den Begleitpapieren ein Hinweis befindet, aus dem sich ergibt, dass die betreffenden Waren die Voraussetzungen von Artikel 2 oder 3 des Zusatzprotokolls nicht erfüllen. Dieser Hinweis wird von den zuständigen Stellen des Ausfuhrstaates in Form eines gelben Zettels angebracht, wie er im gemeinschaftlichen Versandverfahren für alle diese Fälle vorgesehen ist.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Türkei leisten sich durch ihre Zollverwaltungen gegenseitig Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Bescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit, damit die einwandfreie Durchführung dieses Beschlusses gewährleistet wird.

Artikel 12

Die Türkei, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen.

Artikel 13

Die Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 und A.TR.3 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Assoziationsrates
Der Präsident

A. TR. 3

ASSOZIATION EWG-DEKEI

WARENVERKEHRSEINIGUNG

CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES

CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI

CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

MAVLARIN TEDAVÜL BELGESİ

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte bittet, diese Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit zu überprüfen.

den

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind ¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen) ¹⁾.

den

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

- a) Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- b) Waren, die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrformalitäten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind);
- c) Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteil Zoll erhoben wird;

Zur Beachtung: Jede Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von

Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkei“ zu versehen.

- d) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehörten.

Zur Beachtung: Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkei“ ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. TR. 1 der gleiche Vermerk angebracht werden.

2. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die für sie vorgesehen sind.

3. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 darf nicht ausgestellt werden für Waren, die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung auf Grund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt nur vor:

- a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
- b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder

dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung aufgrund eines einzigen in der Gemeinschaft oder der Türkei ausgestellten Frachtpapier erfolgt.

N. B. Der Ausfuhrer muß sich vergewissern, ob die Waren „unmittelbar“ in den Einfuhrstaat „befördert“ worden, bevor er bei den Zollbehörden des Einfuhrstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die Waren die Präferenzregelung nur gegen Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 angewandt werden.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beachteten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit (Identität) möglich ist.

5. Der Ausfuhrer oder der Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die „Erklärung des Ausfuhrers“ bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausfuhrer oder dem Frachtführer empfohlen, in den Frachtpapieren, die die Waren begleiten, die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung – schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung – angewandt wird. Falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 den Vermerk „Anteilzoll-Türkei“ trägt, wird in den Mitgliedstaaten der

EWG die Präferenzregelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt. Die Zollbehörden des Einfuhrstaates können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Waren begleiten haben.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 muß innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle

des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestallt werden.

ZOLLBEFUND UNTER ANGABE DER MITTEL ZUR NAMLICHKEITSSICHERUNG¹⁾

Die Richtigkeit der nebenstehenden Erklärung wird bestätigt.

Ausfuhrpapier: Art/Muster Nr. vom

Zollstelle:

....., den

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Beamten)

¹⁾ Das Ausfuhrzollamt vermerkt in dieser Spalte den Zollbefund unter Angabe aller Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren. Gegebenenfalls sind die anzu-
brachten Nämlichkeitszeichen wie Zollbleie, Stempel usw. anzuführen. Wenn die Nämlichkeit der Waren auf andere Weise dadurch gesichert wird, daß die Zollstelle
Belegstücke der umseitig in den Erläuterungen III, §. 5. zweiter Absatz vorgesehenen Art (Fotografien, Pläne, Gewehrmuster usw.) einbringt, so muß sie die Beleg-
stücke in der Weise anstempeln, daß ein Teil des Stempelabdrucks die Bescheinigung A. TR. 3 erfällt.

Der nicht benutzte Raum des der Zollbehörde vorbehaltenen Teils ist so zu streichen, daß jeder spätere Zusatz unmöglich wird.

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS

Ich, der Unterzeichner

(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

Ausführer der nachgenannten Waren:

[illegible]

Gesamtzahl der Packstücke (Spalte 3):

Gesamtmenge (Spalte 6):

in Buch-
staben

Bemerkungen 7):

erkläre, daß bei diesen Waren in die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um die vorliegende Bescheinigung zu erlangen.)

Verladeort:**Sendung vom..**

Nr.

Bestimmungsland der Waren im Zeitpunkt der Ausführung.

den

(Unterschrift des Ausführers)

* Für lose geschüttelte Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

1 Hier ist gegebenenfalls der in den Erläuterungen auf der letzten Seite dieser Bescheinigung unter f. 1 c) und d) vorgesehene Vermerk „Anteilzoll-Türkel“ anzubringen.

ⁿ Siehe Erläuterungen auf der letzten Seite dieser Bescheinigung.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte bittet, diese Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit zu überprüfen.

den

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen)¹⁾.

den

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

- a) Waren, die im Ausfuhrstaat hergestellt sind, einschließlich derjenigen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- b) Waren, die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden (Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrformalitäten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind);
- c) Waren, die im Ausfuhrstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder für welche diese vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, sofern in den dafür in Betracht kommenden Fällen der für sie vorgesehene Anteilzoll erhoben wird;

Zur Beachtung: Jede Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3, die sich auf Waren bezieht, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, für die

weder in der Gemeinschaft noch in der Türkei die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind, ist mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkel“ zu versehen.

- d) Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu einer der vorgenannten Gruppen a), b) oder c) gehören.

Zur Beachtung: Falls für die in den Ausfuhrstaat ursprünglich eingeführten Waren eine Warenverkehrsbescheinigung mit dem Vermerk „Anteilzoll-Türkel“ ausgestellt worden war, muß auf allen als Ersatz für die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A. TR. 3 der gleiche Vermerk angebracht werden.

2. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen außerdem die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die für sie vorgesehen sind.
3. Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 darf nicht ausgestellt werden für Waren:
 - a) die aufgrund der für sie vorgesehenen Vorschriften unmittelbar aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat befördert werden müssen;
 - b) die ursprünglich unter Inanspruchnahme einer besonderen Zollregelung auf Grund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft aus dritten Ländern eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 kann verwendet werden, wenn für die Waren eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 1 nicht benutzt werden kann, weil die Waren aus dem Ausfuhrstaat nicht unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt nur vor:

- a) wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
- b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer

Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung aufgrund eines einzigen in der Gemeinschaft oder der Türkei ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 kann insbesondere für Waren beantragt werden, die aus einem Partnerstaat in einen Staat versandt werden, der nicht der Assoziation angehört, um von dort aus voraussichtlich später in einen anderen Partnerstaat wiederausgeführt zu werden.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die inhaltlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
3. Die auf der zweiten Seite der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 enthaltene „Erklärung des Ausführers“ muß vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere müssen der Verladeort, das Versanddatum und das Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr angegeben werden.

4. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

5. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen und zu beschreiben, daß ihre Nämlichkeit (Identität) leicht festgestellt werden kann. Diese Beschreibung ist für jede Ware durch die Angabe der Tarifnummer des Zolltarifs zu ergänzen.

Der Ausführer muß der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 alle Belegstücke wie Pläne, Skizzen, Fotografien, Prospekte usw. ... die die Feststellung der Nämlichkeit der Waren erleichtern, beifügen. Wenn die Ausfuhrzollstelle es für erforderlich hält, fügt sie diese Unterlagen der Warenverkehrsbescheinigung bei.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Präferenzregelung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — angewandt wird, sofern keine Zweifel über die Nämlichkeit der tatsächlich eingeführten Waren mit den in der Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 beschriebenen Waren bestehen. Falls jedoch die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 den Vermerk „Anteilzoll-Türkel“ trägt, wird in den Mitgliedstaaten der EWG die Präferenz-

regelung auf die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Waren nicht angewandt. Die Zollbehörden des Einfuhrstaates können, wenn sie die Nämlichkeit der Waren als nicht ausreichend nachgewiesen erachten, die Vorlage aller weiteren zweckdienlichen Beweismittel verlangen und die Vorzugsbehandlung — schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung — verweigern, wenn ein überzeugender Nachweis nicht erbracht werden kann.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. TR. 3

Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR. 3 muß den Zollstellen des Einfuhrstaates innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage ihrer Aus-

stellung an gerechnet, vorgelegt werden. Sie ist nur gültig für die Warenmengen, die in dem genannten Staat während dieser Frist gestellt werden

A S S O Z I A T I O N
EWG - TÜRKEI

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSRAATES NR. .../71
VOM

Über die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit
Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnisse" der
Türkei zur Anwendung von Anhang Nr. 6 Kapitel I
des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

DER ASSOZIATIONS RAT -

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Türkei,

gestützt auf das in Artikel 1 Absatz 1 des Vorläufigen Pro-
tokolls im Anhang zu diesem Abkommen genannten Zusatzproto-
kolls, insbesondere auf Anhang Nr. 6 Artikel 16,

.../...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Artikel 31, 32 und 35 des Zusatzprotokolls kann auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik besonderen Vorschriften unterliegen, nur dann die im Anhang Nr. 6 vorgesehene Präferenzregelung angewandt werden, wenn diese Erzeugnisse die in Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls genannten Bedingungen erfüllen.

Abgesehen von einigen Erzeugnissen, die vollständig in der Türkei erzeugt sein müssen, wird die Präferenzregelung nur dann angewandt, wenn die im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Erzeugnisse ihren Ursprung in der Türkei haben.

Da lediglich der Absatz von Erzeugnissen der türkischen Landwirtschaft begünstigt werden soll, erscheint es angebracht, diejenigen Erzeugnisse, die durch Be- oder Verarbeitung eingeführter Erzeugnisse hergestellt worden sind, nicht als Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei anzusehen; um die verarbeitende Industrie nicht zu behindern, muss dagegen vorgesehen werden, dass die Verwendung von anderen eingeführten Erzeugnissen, die bei der Be- oder Verarbeitung in unwesentlichem Umfang mitverarbeitet werden, die Zuerkennung des Ursprungs nicht ausschliesst -

.../...

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Anwendung von Anhang Nr. 6 Kapitel I des Zusatzprotokolls gelten als "Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnisse" der Türkei:

- a) pflanzliche Erzeugnisse, die in der Türkei geerntet worden sind;
- b) lebende Tiere, die in der Türkei geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- c) Erzeugnisse, die von in der Türkei gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von der Jagd und vom Fischfang in der Türkei herrühren;
- e) Meereserzeugnisse, die von türkischen Schiffen aus der See gewonnen worden sind;
- f) Waren, die in der Türkei durch Be- oder Verarbeitung der unter a bis e genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, auch wenn bei ihrer Herstellung Erzeugnisse anderen Ursprungs in wesentlichem Umfang mitverarbeitet worden sind.

Artikel 2

Die ~~Erzeugnisse~~ sind Bestandteil dieses Beschlusses.

geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1

Der Begriff "in der Türkei" umfasst auch die Hoheitsgewässer sowie die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschliesslich der "Fabrikschiffe", auf denen die vom Ursprung herrührenden Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, wenn sie alle in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2

Bei der Feststellung, ob Waren Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei sind, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Waren in der Türkei verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Staaten haben.

Anmerkung 3

Bei der Bestimmung des Ursprungs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden etwaige Umschliessungen nicht berücksichtigt.

Anmerkung 4

Der Begriff "türkische Schiffe" gilt nur für Schiffe:

- die in der Türkei im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge der Türkei führen;

.../...

- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Türkei oder Eigentum einer Gesellschaft sind, deren Hauptniederlassung in der Türkei liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Türkei sind, wenn sich ausserdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der Türkei, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen der Türkei befindet;
- 5 deren Schiffsführung ausschliesslich aus Staatsangehörigen der Türkei besteht;
- deren Besatzung zumindest zu 75 % aus Staatsangehörigen der Türkei besteht.

Anmerkung 5

Als "in unwesentlichem Umfang mitverarbeitet" gelten Erzeugnisse, deren Menge 10 % der in Artikel 1 Buchstaben a bis e des Beschlusses bezeichneten Erzeugnisse nicht überschreitet.
